

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elze über die Regelung der Ordnung und der Teilnahme an Märkten – Marktordnung –

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch sowie aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung vom 21.07.1999 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elze über die Regelung der Ordnung und der Teilnahme an Märkten – Marktordnung – beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Marktbezieher sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluß des Marktes mitzunehmen.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung Marktordnung der Stadt Elze tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 5 Absatz 3 der Marktordnung der Stadt Elze außer Kraft.

Elze, den 21.07.1999

gez. Albes

Bürgermeister

gez. Laube

Stadtdirektor